

RS OGH 1999/12/10 2Ob351/99b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1999

Norm

ABGB §1304 BIIb

ABGB §1311 IIb

StVO §16 Abs2 Iita

Rechtssatz

Das Überholverbot des § 16 Abs 2 lit a StVO verfolgt nicht den Zweck, Schäden dessen, der rechtswidrig überholt, hintanzuhalten. Für die Annahme eines Mitverschuldens des rechtswidrig Überholenden bedarf es keines Rechtswidrigkeitszusammenhanges zwischen der verletzten Norm und dem eingetretenen Schaden. Es bedeutet jedoch eine Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten, wenn trotz eines Überholverbotes überholt wird. Das Überholverbot des § 16 Abs 2 lit a StVO verfolgt aber auch nicht den Zweck, Schäden dessen, der seinerseits einen verbotswidrig Überholenden überholt, hintanzuhalten.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 351/99b

Entscheidungstext OGH 10.12.1999 2 Ob 351/99b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112929

Dokumentnummer

JJR_19991210_OGH0002_0020OB00351_99B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at